

§ 5 PoIG NRW **Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)**

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Erster Abschnitt – Aufgaben und allgemeine Vorschriften

Titel: Polizeigesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)
Amtliche Abkürzung: PoIG NRW
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.: 205

§ 5 PoIG NRW – Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

- (1) Geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, sind die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden.
- (2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.
- (3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.
- (4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.